

STATUTEN

des Vereins ``International Association for Quantum Information''

mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich, Schweiz

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

International Association for Quantum Information (IAQI)

besteht mit Sitz in Kanton Zürich, Schweiz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Infrastruktur, die die Organisation von Konferenzen, Workshops und Kooperationen in den Bereichen Quanteninformationswissenschaft, Quantenberechnung, Quantenkryptographie und verwandten Gebieten ermöglicht.

Artikel 2 – Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Ziel ist die Schaffung und Aufrechterhaltung einer nicht-kommerziellen, internationalen Plattform zur Förderung der Bildung und Forschung im Bereich der Quantenwissenschaft. Dies umfasst insbesondere die Schaffung einer Infrastruktur, die die Organisation von Schulen, Konferenzen und Workshops sowie Aktivitäten zur Förderung, Wartung und Entwicklung dieser Infrastruktur ermöglicht.

Artikel 3 – Mittel

Das Ziel des Vereins soll durch folgende Maßnahmen und finanzielle Mittel erreicht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind:

a. IAQI führt eine öffentliche Liste unterstützter wissenschaftlicher Veranstaltungen. Diese können unter anderem akademische Konferenzreihen, Workshops, Schulen, wissenschaftliche Austausche, Publikationen und Wettbewerbe im Bereich der Quanteninformation und verwandter Gebiete umfassen.

b. Die Unterstützung durch IAQI kann unter anderem finanzielle Beiträge, logistische Hilfe und wissenschaftliche Beratung umfassen.

c. Wartung der Infrastruktur, insbesondere einer Website, die die dauerhafte öffentliche Verfügbarkeit der Materialien der unterstützten Veranstaltungen sicherstellt.

d. Weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Entwicklung und Förderung der Infrastruktur und der Integrität des Forschungsfeldes.

Die erforderlichen Finanzmittel werden bereitgestellt durch:

- a. Einnahmen aus der Organisation von Veranstaltungen;
- b. Zuschüsse;
- c. Sponsoring;
- d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und andere Beiträge;
- e. Mitgliedsbeiträge;

f. Vermögensverwaltung, einschließlich Zinsen, sonstige Kapitalerträge und Einnahmen aus Miete und Pacht.

Artikel 4 – Mitgliedschaft und Beitritt zum Verein

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

a. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die voll an der Arbeit des Vereins teilnehmen. Alle natürlichen Personen im Vollalter können die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beantragen, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

b. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen, die den Verein durch die Zahlung freiwilliger Mitgliedsbeiträge unterstützen. Alle natürlichen Personen im Vollalter und juristischen Personen können die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein beantragen, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer besonderen Kompetenz oder Verdienste um den Verein zu solchen ernannt wurden. Die Generalversammlung ernennt Ehrenmitglieder.

Vor der Gründung des Vereins wird die Annahme durch die Gründungsmitglieder entschieden. Die Mitgliedschaft tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

Artikel 5 – Verpflichtungen der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

a. Eine gültige E-Mail-Adresse (und bei juristischen Personen den Namen eines Vertreters) anzugeben und den Verein über Änderungen dieser Daten rechtzeitig zu informieren;

b. Die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Ruf oder den Zweck des Vereins schädigen könnte;

c. Die Satzung, den Verhaltenskodex und die Entscheidungen des Vereins zu befolgen;

d. Die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu zahlen.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden. Im Falle einer Änderung der Mitgliedsbeiträge haben alle betroffenen Mitglieder das Recht, ihre Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Änderung rückwirkend zum Datum des Inkrafttretens der Änderung durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an den Vorstand zu beenden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweier Mahnungen mit angemessener Fristsetzung länger als sechs Monate mit der Zahlung seines

Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge entfällt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann darüber hinaus von der Generalversammlung wegen Verstößen gegen den Verhaltenskodex des Vereins beschlossen werden.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§8, §9, §10, §11), der Vorstand (§12) und die Rechnungsprüfer (§15).

Artikel 8 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet die "Vereinsversammlung" des Vereins gemäß dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 60–89. Alle Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Nur ordentliche und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Die Generalversammlung behält sich das Recht vor, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Entscheidungen über Anträge;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses nach Beratung durch die Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Entscheidungen über Änderungen der internen Dokumente des Vereins, wie der internen Richtlinien;
- i. Genehmigung neuer unterstützter Veranstaltungen;
- j. Entscheidungen über Änderungen der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k. Beratung und Entscheidung über weitere Punkte auf der Tagesordnung.

Artikel 9 – Einberufung der Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies gefordert wird durch:

- a. Den Vorstand;
- b. Eine ordentliche Generalversammlung;
- c. Einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen und Ehrenmitglieder;
- d. Einen Rechnungsprüfer;

e. Einen gerichtlich bestellten Treuhänder.

Alle Mitglieder müssen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich, per E-Mail an die von den Mitgliedern mitgeteilte Adresse eingeladen werden. Jede Einladung zu einer Generalversammlung muss eine Erklärung der Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Fälle (a), (b) und (c)), durch die Rechnungsprüfer (Fall (d)) oder durch den Treuhänder (Fall (e)).

Anträge für die Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. In der Generalversammlung können gültige Entscheidungen über alle Angelegenheiten getroffen werden, die nicht die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung betreffen und die auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 10 – Beschlussfähigkeit, Vorsitz und feste Tagesordnungspunkte der Generalversammlung

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jede juristische Person kann durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche oder Ehrenmitglieder anwesend sind.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet, oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter abwesend, so leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Generalversammlung. In deren Abwesenheit leitet das älteste anwesende ordentliche oder Ehrenmitglied die Generalversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass der Vorstand und der Vorsitzende der Generalversammlung die Satzung des Vereins einhalten.

In jeder Generalversammlung sind die Mitglieder über den finanziellen Status des Vereins zu informieren. Die Mitglieder sind über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Falls dies im Rahmen einer Generalversammlung geschieht, sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen. Wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird, ist der Vorstand verpflichtet, ihnen diese Informationen auch außerhalb einer Generalversammlung innerhalb von vier Monaten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11 – Stimmrechte und Beschlussfassung in der Generalversammlung

Nur ordentliche und Ehrenmitglieder haben Stimmrechte in der Generalversammlung sowie aktive und passive Teilnahmeberechtigungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist möglich, und Stimmen können auch im Voraus durch ein geeignetes Online-Abstimmungssystem abgegeben werden.

Im Allgemeinen ist für Wahlen und Entscheidungen in der Generalversammlung eine einfache Mehrheit ausreichend.

Eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen ist für Entscheidungen erforderlich, die die internen Richtlinien, den Verhaltenskodex oder die Satzung des Vereins ändern. Dies umfasst Entscheidungen über die Auflösung des Vereins, die Abberufung von Mitgliedern aus einem Amt im Verein und Änderungen der Mitgliedschaftsbedingungen.

Artikel 12 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuführen. Das heißt, jede Funktion ist von einer anderen Person auszuführen. Weitere Funktionen im Vorstand können von der Generalversammlung geschaffen werden. Der Präsident soll einen Stellvertreter unter den anderen Vorstandsmitgliedern benennen. Die Vorstandsmitglieder dürfen nur ordentliche Mitglieder sein.

Artikel 13 – Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Geschäftsführende Organ" gemäß den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 69–77). Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und die Erreichung der Vereinsziele verantwortlich. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- b. Verwaltung der Vereinsfinanzen;
- c. Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e. Erstellung und Änderung der internen Richtlinien und des Verhaltenskodex des Vereins;
- f. Verwaltung und Instandhaltung der Vereinsinfrastruktur;
- g. Unterstützung von Vereinsmitgliedern und Mitgliederversammlungen;
- h. Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist;
- i. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu anderen Vereinen und Institutionen;
- j. Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Förderung der Vereinsziele.

Artikel 14 – Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen können auch online oder telefonisch abgehalten werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Artikel 15 – Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie sind für die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses verantwortlich.

Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 16 – Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht einberufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann der Schiedsrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 17 – Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Artikel 18 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.